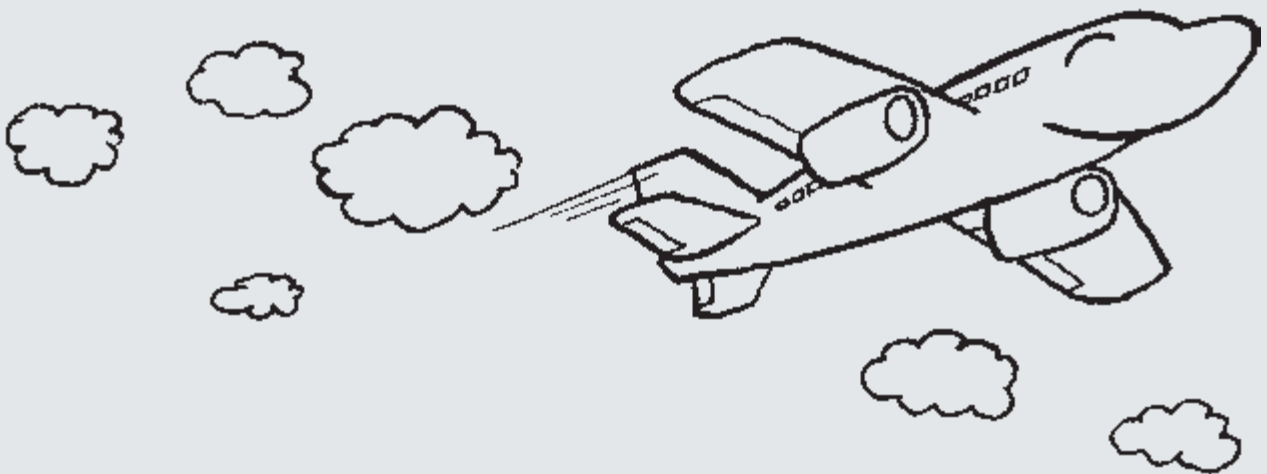


# Durchblick

Die Informationszeitschrift für unsere Mandanten

Ausgabe 01/2019



In dieser Ausgabe:

## Pünktlich am Flughafen und der Flug ist trotzdem weg – was nun?

6 | Verkehrsrecht  
Pflicht zur besonderen Sorgfalt beim Rückwärtsfahren

16 | Familienrecht  
Rückzahlung von abgehobenen Geldbeträgen vom gemeinsamen Konto nach der Trennung

22 | Allgemeines Zivilrecht  
Sky darf seine Programmpakete nicht willkürlich ändern

## Editorial

### Sehr geehrte Mandantschaft,

rechtlich bringt das Jahr 2019 nichts wesentlich Neues. An und für sich könnte man sich einrichten auf „Business as usual“ und das machen, was man immer schon gemacht hat: rechtliche Probleme lösen, Mandanten Hilfestellungen geben und die Fortbildung der Anwälte und der Assistenten der Anwälte als wichtig einstufen. Der Jurist setzt das um, was die Politik in Gesetze gemeißelt hat. Und die Politik meißelt nur das in Gesetze, was nicht gegen das Grundgesetz verstößt.

Aber wir haben Grund, beunruhigt zu sein, wenn wir beobachten, wie mit des Deutschen liebstem Kind umgegangen wird, mit dem Pkw, vor allem aber mit dessen Produzenten. Derer Produkte werden weltweit geschätzt und bewundert, sind maßgeblich am guten Ruf der hiesigen Industrie beteiligt. Nun wird alles unternommen, diesen Industriezweig in die Knie zu zwingen.

Die deutschen Autobauer haben noch erhebliche Probleme mit der Softwareanpassung an die WLTP-Abgasnorm und müssen dafür teilweise die Produktion drosseln. Jetzt sollen sie (vorrangig?) für die alten Euro-5-Diesel eine Hardware-Nachrüstung entwickeln. Dabei hat selbst die Kanzlerin





**Hartmut Roth** ist Mitglied in den Arbeitsgemeinschaften Verkehrsrecht, Strafrecht, Anwaltsmanagement und Mediation des Deutschen Anwaltvereins, Mitglied bei „Christen in der Wirtschaft“, Mitglied im Blauen Kreuz

gesagt, dass es rechtlich für diese Forderung keine Grundlage gibt. Alle Fahrzeuge erfüllen die zum Zulassungszeitpunkt gültigen Abgasvorschriften. Die Politik kann also nur moralisch Druck auf die Automobilindustrie ausüben.

Aber warum sollte die (deutsche und nur die!) Automobilindustrie das tun? Das Problem der Fahrverbote und zu hoher  $\text{NO}_x$ -Werte an den Messstellen ist nach meiner Information ein politisch gewolltes. Die Messstellen sind an emissionsmäßig exponierten Stellen eingerichtet, statt – wie in der EU-Richtlinie gefordert – an einer Messstelle mit Durchschnittswerten. Die Bundesregierung zahlt der DUH (Deutsche Umwelthilfe) hohe Millionenbeträge für die Durchsetzung von Fahrverboten, und manche Politiker loben deren Chef dafür. Gleichzeitig wird gegen den Diesel und das Auto mit Verbrennungsmotor gehetzt. Ideologische Argumente gehen hier vor Sachkunde. Das Wort eines Politikwissenschaftlers zählt mehr als das eines Maschinenbauingenieurs. Wird der Tod der deutschen Automobilindustrie dabei billigend in Kauf genommen? Der öffentliche Nahverkehr ist kurzfristig wohl kaum in der Lage, die erforderlichen Kapazitäten bereitzustellen.

Gleichzeitig wird von der Politik der Umstieg auf die Elektromobilität gefordert. Der Ausbau der hierfür notwendigen Infrastruktur wird noch stärker vernachlässigt als der digitale Netzausbau. Das sollen die Autobauer auch noch als Zukunftsinvestition schultern? So zerstört man eine wichtige Industrie nachhaltig.

Wir sind gespannt darauf, ob sich die Ingenieure durchsetzen oder die Politologen, die an einer neuen Gesellschaft basteln. Sie sicher auch.

Ich grüße herzlich

**Hartmut Roth**



## Inhalt

### Verkehrsrecht

Vorsicht bei Dauerparkplatz: Abschleppgefahr	5
Pflicht zur besonderen Sorgfalt beim Rückwärtsfahren	6
Unfall auf dem Zebrastreifen	7
Neue Rechtsprechung für erheblich höhere Schmerzensgelder	8
Diesel-Affäre: BGH stärkt Rechte der Autokunden?	10
BGH stärkt Rechte der Verbraucher beim Auftreten von Sachmängeln	11
Keine Ansprüche gegen den Verkäufer bei fehlerhafter Hauptuntersuchung § 29 StVZO	12

### Arbeitsrecht

Arbeitsgericht Köln entscheidet: Karnevalszeit ist die Zeit von Weiberfastnacht bis Aschermittwoch	13
Kein Verfall von Urlaub ohne Mitteilung des Arbeitgebers	14

### Familienrecht

Rückzahlung von abgehobenen Geldbeträgen vom gemeinsamen Konto nach der Trennung	16
--	----

### Mietrecht

Aktuelle Studie: 4 von 5 Heizkostenabrechnungen enthalten Mängel oder Auffälligkeiten	17
---	----

### Reiserecht

Wenn der Reiseleiter keine Lust hat ...	19
Pünktlich am Flughafen und der Flug ist trotzdem weg – was nun?	21

### Allgemeines Zivilrecht

Sky darf seine Programmpakete nicht willkürlich ändern	22
Tipps und Tricks im alltäglichen Rechtsverkehr	23

### Konica Minolta

Der Arbeitsplatz der Zukunft ist intelligent	25
--	----

Juristenwitze und Impressum	27
Kontakt	28

## Vorsicht bei Dauerparkplatz: Abschleppgefahr

Auch wenn ein Parkplatz als Dauerparkplatz gekennzeichnet ist, sollte man sich vor Ort über die tatsächliche Parksituation informieren und Hinweisschilder beachten. Ansonsten kann es zu bösen Überraschungen kommen, und es droht die Gefahr, abgeschleppt zu werden.

Parkt ein Autofahrer auf einem Dauerparkplatz, auf dem später ein Parkverbotsschild aufgestellt wird, ist das Abschleppen eines dort geparkten Wagens rechtens. Dies gilt vor allem dann, wenn zwischen dem Aufstellen des Hinweisschildes und dem Inkrafttreten mehrere Tage vergangen sind (Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße am 27. Januar 2015 (AZ: 5 K 444/NW))

### Hinweisschilder beachten

Ein Autofahrer stellte sein Fahrzeug auf einem Dauerparkplatz ab und fuhr anschließend für einige Tage in den Urlaub. In dieser Zeit fand auf dem Dauerparkplatz eine Veranstaltung statt, weshalb der Parkplatz für einen Tag gesperrt wurde. Ein entsprechendes Hinweisschild war an der einzigen zu dem Dauerparkplatz führenden Zufahrt drei Tage zuvor aufgestellt worden. An dem Tag der Veranstaltung schleppte die zuständige Gemeinde das dort geparkte Auto ab. Anschließend forderte sie vom Halter des Fahrzeugs die Rückzahlung der angefallenen Kosten. Dieser klagte nach erfolglosem Widerspruchsverfahren gegen die Forderung der Gemeinde. Er begründete dies damit, dass sich die Verkehrsschilder noch nicht an der Zufahrt befunden hätten, als er dort geparkt habe.

### Einschränkung bei unbegrenztem Parken

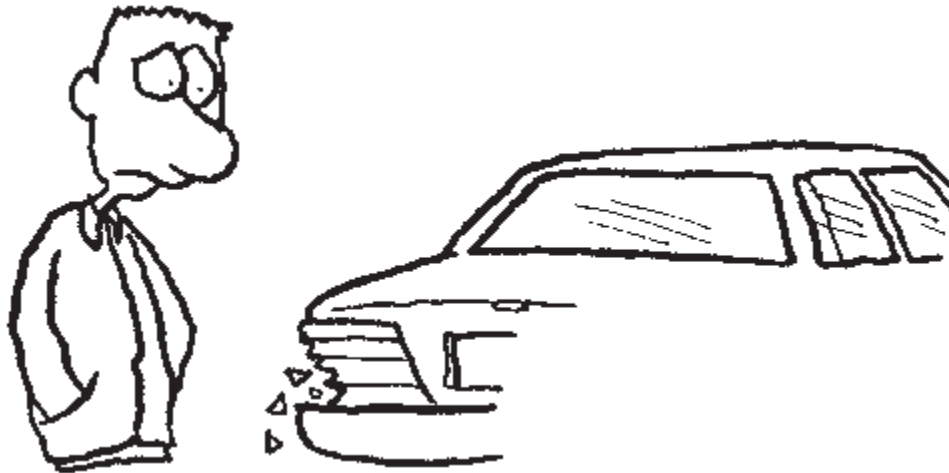
Das Verwaltungsgericht Neustadt wies die Klage des Mannes ab. Die Verkehrsschilder mit den Hinweisen ‚Absolutes Halteverbot‘ sowie ‚Verbot der Einfahrt‘ am Tag der Veranstaltung seien mit einer Vorlaufzeit von drei Tagen und gut sichtbar an der einzigen Zufahrtstraße zu dem Parkplatz aufgestellt worden. Außerdem sei es die Pflicht eines jeden Verkehrsteilnehmers, sich vor Ort zu informieren, ob geparkt werden dürfe oder nicht. Da der Mann aufgrund seines Urlaubs für längere Zeit nicht da gewesen sei, sei er verpflichtet gewesen, selber zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen, ob das Parken auf dem Dauerparkplatz in der gesamten Zeit seiner Abwesenheit zulässig sei. Das gelte insbesondere, da das Auto erst am vierten Tag nach der Aufstellung der Schilder abgeschleppt worden sei, und die Gemeinde vergeblich versucht habe, den Halter vorab zu erreichen.



Von Rechtsanwalt  
Christian Janeczek



## Pflicht zur besonderen Sorgfalt beim Rückwärtsfahren



Wer rückwärts fährt, muss besonders vorsichtig sein. Der Fahrer hat dann eine erhöhte Sorgfaltspflicht. Verstößt er gegen diese und es kommt zum Unfall, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass er allein die Schuld an dem Unfall trägt. Der andere Unfallbeteiligte erhält seinen Schaden in diesem Fall komplett ersetzt. Auch die Betriebsgefahr des Autos tritt vollständig zurück, wenn der Pkw geparkt, der Motor abgestellt und der Schlüssel abgezogen wurde. Selbst wenn der Fahrer noch im Wagen sitzt, hat er dann keinerlei Möglichkeit, den Unfall zu vermeiden (Amtsgericht Müllheim am 28. August 2014 (AZ: 8 C 178/13))

### Unfall durch Rückwärtsfahren

Der Verkehrsunfall geschah auf einem Autobahnparkplatz. Die Autofahrerin stellte ihren Wagen auf der rechten Seite des Parkplatzes hinter einem Lkw ab. Nachdem sie den Motor abgestellt habe, so die Frau, habe der Lkw zurückgesetzt. Es habe einen erheblichen Aufprall gegeben, wodurch ihr Fahrzeug erheblich beschädigt wurde. Insgesamt entstand ein Schaden von gut 2.000 Euro.

### Sorgfaltspflichtverletzung: Schadensersatz nach Verkehrsunfall

Für das Gericht stand fest, dass die Frau ihren Schaden komplett ersetzt bekommt. Ein Sachverständiger habe dargelegt, dass der Schaden aufgrund des Hergangs, wie ihn die Frau geschildert habe, plausibel sei. Das Gericht ging davon aus, dass der Lkw-Fahrer das Auto hinter ihm schlichtweg übersehen hatte, als er zurücksetzte.

Es liege ein Verstoß gegen die erhöhte Sorgfaltspflicht beim Rückwärtsfahren vor. Das alleinige Verschulden liege daher beim Lkw-Fahrer.

### Keine Betriebsgefahr des Autos

Nachdem das Fahrzeug bereits vollständig geparkt gewesen sei, der Motor abgestellt und der Schlüssel abgezogen, habe die Frau nichts mehr tun können als zu hupen, was sie auch tat. Da sie aber auch sonst den Unfall in keiner Weise hätte vermeiden können, müsse auch keine Betriebsgefahr des Autos berücksichtigt werden. Eine Aufteilung der Haftung falle somit aus.

## Unfall auf dem Zebrastreifen

**Vielen ist unbekannt, dass man bei einem selbstverschuldeten Unfall nicht nur den Schaden tragen muss, sondern auch strafrechtlich verurteilt werden kann. Dabei hat das Gericht einen Ermessensspielraum bei der Strafzumessung. Es ist verpflichtet, alle Einzelheiten zu überprüfen.**

Einem Zebrastreifen muss sich ein Fahrzeug dann, und zwar nur dann, mit verminderter Geschwindigkeit nähern, wenn ein Fußgänger den Überweg erkennbar benutzen will. Taucht ein Fußgänger plötzlich auf oder war vorher nicht klar, dass er den Zebrastreifen benutzen will, muss ein Autofahrer aufmerksam sein, aber nicht unbedingt langsamer fahren. Das Gericht in erster Instanz hatte aber in einem solchen Fall die Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung so begründet. Dies sei falsch, entschied das Oberlandesgericht in Stuttgart (AZ: 1 Ss 358/14).

### **Richtiges Verhalten am Zebrastreifen**

Der spätere Angeklagte fuhr mit seinem Auto an einen Zebrastreifen heran, wobei das erstinstanzliche Gericht eine Geschwindigkeit von mindestens 40 km/h zugrunde gelegt hatte. Der dunkel gekleidete Fußgänger überquerte den Zebrastreifen, und es kam zu einem Unfall. Der Fußgänger verletzte sich am Kopf und erlitt mehrere Brüche. Er ist weiterhin beeinträchtigt. Das Amtsgericht in Sigmaringen verurteilte den Autofahrer wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 30 Euro und zu einem dreimonatigen Fahrverbot. Gegen diese Verurteilung – nicht gegen die zivilrechtliche Haftung – wehrte sich der Autofahrer.

### **Geringere Geschwindigkeit beim Zebrastreifen nur, wenn Fußgänger überqueren wollen**

Mit Erfolg. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts spiele bei der Strafzumessung keine

Rolle, dass der Autofahrer womöglich seine Geschwindigkeit nicht verringert habe. Man müsse sich einem Zebrastreifen nur dann mit verminderter Geschwindigkeit nähern, wenn ein Fußgänger diesen erkennbar benutzen wolle. Ansonsten reiche eine erhöhte Aufmerksamkeit des Fahrers aus.

„Es gibt also keine allgemeine Verpflichtungen des Kraftfahrzeugfahrers, seine Geschwindigkeit allein deshalb zu verlangsamen, weil die nicht ausschließbare Möglichkeit besteht, ein Fußgänger könne ihn benutzen“, so das Gericht. Die Verpflichtung zur Mäßigung der Geschwindigkeit bestehe selbst dann nicht, wenn Fußgänger parallel zur Fahrbahn neben dem Überweg gingen.

Auch habe das Urteil deswegen aufgehoben werden müssen, weil die vorherige Instanz ein mögliches Mitverschulden des Unfallopfers nicht erkennbar zu Gunsten des Fahrers berücksichtigt habe. Es sehe jedoch danach aus, dass der Fußgänger blindlings über den Zebrastreifen gegangen sei. Fußgänger dürften aber eben nicht blindlings darauf vertrauen, dass Autofahrer sofort anhielten. Sie seien verpflichtet, beim Zebrastreifen zumindest einen beiläufigen Blick zu beiden Seiten zu werfen. Nur so könnten sie sich von der Verkehrslage überzeugen und bei erkennbarer Gefährdung stehen bleiben. Es sei anzunehmen, dass der Fußgänger nicht eine Sekunde gewartet habe, bevor er den Zebrastreifen betreten habe. Ein solches Mitverschulden hätte sich aber strafmildernd auswirken müssen.



# Neue Rechtsprechung für erheblich höhere Schmerzensgelder



Von Rechtsanwalt  
Patrick Roth

## Das OLG Frankfurt hat am 18.10.2018 entschieden:

Bei Bemessung des Schmerzensgeldes sind sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Schmerzensgeldentscheidungen anderer Gerichte sind weder Maßstab noch Begrenzung. Angesichts mangelnder Vergleichbarkeit vieler Fallgestaltungen fehlt es oft an brauchbaren Kriterien, wie insbesondere auch die Dauer der Beeinträchtigung ausreichend berücksichtigt wird. Der Senat hält deswegen eine Methode, das Schmerzensgeld nach Art der Behandlung (Krankenhaus, Reha) und der Dauer der Beeinträchtigung zu bemessen, für geeignet, eine angemessene und vergleichbare Entschädigung zu errechnen.

## Das Urteil bewertet dabei folgenden Sachverhalt:

Der Kläger erlitt als Motorradfahrer bei einem Verkehrsunfall erhebliche Verletzungen, für welche ein PKW-Fahrer sowie dessen Haftpflichtversicherer vollständig haften. Er erlitt eine Radiusmehrfachfraktur links, eine HWS-Distorsion, Sensibilitätsstörungen der Finger und eine Bauchwandprellung. Die Fraktur wurde osteosynthetisch und über einen Fixateur externe versorgt. Er war krankgeschrieben und war zunächst in stationärer Behandlung im Krankenhaus sowie sodann arbeitsunfähig zu Hause.

Das Gericht hat dabei erstmals eine taggenaue Abrechnung anhand standardisierter Kriterien vorgenommen, welche das bisherige Schmerzensgeldsystem genauer machen, in dem

vor allem die Dauer der erlebten Schmerzen und Beeinträchtigungen in den Vordergrund gestellt wird. Dies führt für den Geschädigten zu mehr Transparenz und macht die ausgeteilte Schmerzensgeldhöhe nachvollziehbarer und gerechter. Das Gericht führt hierzu aus:

Das Schmerzensgeld dient dem Ausgleich für Schäden nicht vermögensrechtlicher Art und trägt dem Umstand Rechnung, dass der Schädiger dem Geschädigten Genugtuung schuldet für das, was er ihm angetan hat. Die Entschädigung ist zu schätzen. Der Richter muss eine Ermessensentscheidung treffen und begründen. Bei der Bemessung sind sämtliche objektiven, nach Kenntnissen und Erfahrungen eines Sachkundigen erkennbaren und nicht fernliegenden künftigen Auswirkungen der Verletzung zu berücksichtigen. Die Frage, ob spätere Verletzungsfolgen zum Zeitpunkt der Zuerkennung eines Schmerzensgeldes erkennbar sind, richtet sich nicht nach der subjektiven Sicht der Parteien oder der Vollständigkeit der Erfassung des Streitstoffs durch das Gericht, sondern nach objektiven Gesichtspunkten. Im Rahmen der Urteilsbegründung genügt es dabei nicht, zur Festsetzung eines für angemessen gehaltenen Schmerzensgeldes auf andere Entscheidungen zu verweisen. Der Richter muss sich vielmehr mit den für die Schmerzensgeld-





bemessung maßgeblichen Umständen auseinandersetzen. Schmerzensgeldentscheidungen anderer Gerichte sind weder Maßstab noch Begrenzung. Abzustellen ist auf den konkreten Einzelfall. Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass der Kläger eine Mehrfachradiusfraktur erlitten hat, die mit einem Fixateur externe, einem sehr aufwändigen und schwierig zu handhabenden Stabilisierungsapparat geschient wurde. Der Kläger hat bekundet, dass er auch lange nach seiner Arbeitsunfähigkeit Schwierigkeiten mit der Hand- und Armbewegung hatte. Insbesondere die längere Dauer einer Beeinträchtigung wird oftmals von Gerichten unterschätzt, wie sich in vielen Beispielen von Schmerzensgeldtabellen zeigt, wo zwar das Alter der Verletzten dargestellt wird, aber die Dauer der Auswirkungen lediglich in kurzen Andeutungen erkennbar ist. Dass dies für alle Beteiligten eine schwierige Situation ist, ist allgemein bekannt.

Dass die Dauer der Beeinträchtigung eine erheblich größere Rolle spielen muss als bisher, zeigt sich an dem Beispiel einer Unterschenkelamputation. So haben Gerichte 1998 Schmerzensgelder von 40.000 – 45.000 Euro angenommen. Verteilt man den Betrag auf die Lebenserwartung von noch 40 Jahren, so ergibt sich ein Tagessatz von 3 Euro pro Tag. Dies scheint dem Senat als unerträglich. Der Senat sieht zwar auch, dass es kaum einen Betrag geben dürfte, der für die fraglichen Beeinträchtigungen nicht nur physischer, sondern auch psychischer Art einen ausreichenden Ausgleich darstellen dürfte. Der Fall soll lediglich als Beispiel dienen, dass die dauerhafte Beeinträchtigung eine deutlich größere Rolle spielen muss. Der Senat berechnet deshalb das Schmerzensgeld eher nach einer taggenauen Abrechnung, ohne dass die unterschiedlichen Behandlungsfolgen berücksichtigt werden können. Dafür sind entsprechende Zeitabschnitte maßgeblich. Weiterer Ausgangspunkt ist die Annahme, dass Schmerz und die Beeinträchtigung für



jeden Menschen gleich sind, also weder nach dem Einkommen noch dem persönlichen Status unterschiedlich bewertet werden dürfen. Der Senat geht dabei von einem Bruttonationaleinkommen eines jeden Einwohners von monatlich 2.670,16 € aus. Nimmt man für den Aufenthalt auf einer Normalstation eines Krankenhauses einen Betrag von 10 % dieses Einkommens als Ausgleichsbetrag an, ergibt sich für 11 Tage des Krankenhausaufenthaltes des Klägers ein Betrag von 2.937,11 €. Für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit außerhalb des Krankenhauses könnte nach diesem System ein Betrag von 7 % pro Tag, mithin 186,91 € angesetzt werden. Für die Zeit der nicht stationären Behandlung könnte nach diesem System ein Betrag von 7 % pro Tag angenommen werden. Weiter sind in einer zweiten Stufe Zu- und Abschläge zu machen.

Für den Senat ist eine solche schematische Herangehensweise vorzugswürdig, nämlich etwas zu vereinheitlichen und auch eine bessere gemeinsame Basis für die Schätzung des adäquaten Schmerzensgeldes zu haben. Dies könnte auf Dauer dazu führen, dass bei langfristigen Beeinträchtigungen deutlich höhere Schmerzensgelder ausgeworfen werden, während bei geringen Beeinträchtigungen die Schmerzensgelder vermindert werden können.

Es bleibt abzuwarten, wie lange es dauert, bis andere Gerichte die Gründe und Berechnungsweise des OLG Frankfurt übernehmen.

## Diesel-Affäre: BGH stärkt Rechte der Autokunden?



Von Rechtsanwalt  
Richard Wünsche

In einem Hinweisbeschluss vom 08.01.2019 (Az: VIII ZR 225/17) erklärt der BGH, dass nach dessen vorläufiger Rechtsauffassung bei einem Neuwagen mit unzulässiger Abschaltvorrichtung von einem Sachmangel auszugehen sei. Die Nachlieferung eines mangelfreien fabrikneuen und typengleichen Ersatzfahrzeuges aus der aktuellen Produktion sei nicht wegen Unmöglichkeit ausgeschlossen.

Die Rechtsprechung in Deutschland ist bei der Dieselfläffäre geteilt. Es gibt keine einheitliche Linie. Die Gerichte sind sich lediglich dahingehend einig, dass das Fahrzeug einen Sachmangel durch die Abschaltvorrichtung hat. Der BGH hat im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorliegend verwendeten Abschaltvorrichtung um eine unzulässige Einrichtung i.S.d. Art. 5 Abs. 2 Satz 1 VO 715/2007/EG handele.

Die Gefahr der drohenden Betriebsbeschränkung/-untersagung, die nicht erst bei einer förmlichen Umrüstungsanordnung bestehe, dürfte aus kaufrechtlicher Sicht zur Folge haben, dass bei den betroffenen Fahrzeugen die Eignung für die gewöhnliche Verwendung im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB fehle. Demzufolge dürfte ein Sachmangel vorliegen.

Es ist jedoch umstritten, welche Rechtsfolgen hieraus abzuleiten sind. Einige Gerichte sehen das Softwareupdate als angemessene Nacherfüllung an. Wiederum verneinen andere Gerichte das Softwareupdate als zumutbar.

Hintergrund sind die verschiedenen Anspruchsgrundlagen des bürgerlichen Rechts. Sei es Gewährleistung oder aus deliktischem Recht aufgrund der arglistigen Täuschung. Weit überwiegend wird gegenüber dem Autohändler kein deliktisches Recht angenommen, da diese selbst nicht getäuscht haben. Eine Zurechnung des Herstellers wird nicht ge-

ben sein. Sodann kommt noch die Gewährleistung in Betracht. Der Kunde muss in der Regel zunächst die Nachbesserung verlangen. Diese kann der Kunde ebenfalls durch eine Neulieferung begehren.

Wie in dem nun anhängigen Prozess beim BGH. Die Gerichte haben die Nachlieferung als Nacherfüllung abgelehnt, da das erworbene Fahrzeug nicht mehr produziert wird. Dies scheint der BGH nun anders zu sehen und verneint eine Unmöglichkeit. Der BGH äußerte vorläufig, dass es sich nicht um eine identische Sache handeln müsse. Diese Nachlieferung müsse gleichartig und gleichwertig sein, um der Beschaffungspflicht nachzukommen.

Eine endgültige Entscheidung liegt hier jedoch noch nicht vor. Es handelt sich zunächst um eine vorläufige Auffassung des BGH.

Gegenüber dem Hersteller wird eine sittenwidrige Schädigung aufgrund der Täuschung angenommen, welche diesen zum Schadensersatz verpflichtet. Hier ist wiederum strittig, welcher Schaden entstanden ist. Auch hier ist es strittig, ob analog eine Rückabwicklung des Kaufvertrages möglich ist. Manche Gerichte verneinen bislang einen entstandenen Schaden.



## BGH stärkt Rechte der Verbraucher beim Auftreten von Sachmängeln

Im bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) gibt es zugunsten der Verbraucher eine Vorschrift für die Beweislastumkehr, wenn sich innerhalb der ersten 6 Monate nach dem Kauf ein Sachmangel zeigt. Es wird sodann vermutet, dass dieser Mangel von Anfang an (bei Übergabe der Sache) bereits vorhanden war. Somit könne der Verbraucher verschiedene Anspruchsmöglichkeiten aus der Gewährleistung haben.

Die frühere Rechtsprechung des BGH hat hier nur den zeitlichen Aspekt behandelt. Mit hin musste der Verbraucher einen Sachmangel nachweisen. Stand dieser fest, kam es nun darauf an, wann sich der Mangel zeigte. War dies nach den 6 Monaten, musste der Verbraucher zusätzlich nachweisen, dass der Mangel bei Kauf vorlag. Zeigte sich der Mangel innerhalb von 6 Monaten griff die Vermutung, die der Verkäufer widerlegen musste.

Der EuGH hatte im Juni 2015 (Az: C-497/13) bereits Bedenken gegen diese Norm eingewendet, dass diese nicht verbraucherrechtlich freundlich ist. Der BGH hat daher die Rechte des Käufers unter diesem Aspekt neu ausgelegt und entschieden, die Beweislastumkehr-Regelung aus dem § 476 BGB in zweifacher Hinsicht zu erweitern:

**Der Käufer muss den Sachmangel nicht nachweisen**

und

**der Verkäufer muss nicht vorhandenen Sachmangel bei Gefahrenübergang beweisen.**

Dies betrifft zunächst die Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast des Käufers hinsichtlich des – die Voraussetzung für das Einsetzen der Vermutungswirkung des § 476 BGB bildenden – Auftretens eines Sachmangels innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrü-

bergang. Anders als dies der bisherigen Senatsrechtsprechung zu § 476 BGB entspricht, muss der Käufer nach Auffassung des Gerichtshofs im Rahmen von Art. 5 Abs. 3 der Verbrauchgüterkaufrichtlinie weder den Grund für die Vertragswidrigkeit noch den Umstand beweisen, dass sie dem Verkäufer zuzurechnen ist. Vielmehr hat er lediglich darzulegen und nachzuweisen, dass die erworbene Sache nicht den Qualitäts-, Leistungs- und Eignungsstandards einer Sache entspricht, die er zu erhalten nach dem Vertrag vernünftigerweise erwarten konnte.

Außerdem ist im Wege der richtlinienkonformen Auslegung des § 476 BGB die Reichweite der dort geregelten Vermutung um eine sachliche Komponente zu erweitern. Danach kommt dem Verbraucher die Vermutungswirkung des § 476 BGB fortan auch dahin zugute, dass der binnen sechs Monaten nach Gefahrübergang zu Tage getretene mangel-



hafte Zustand zumindest im Ansatz schon bei Gefahrübergang vorgelegen hat.

Er hat also darzulegen und nachzuweisen, dass ein Sachmangel zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs noch nicht vorhanden war, weil er seinen Ursprung in einem Handeln oder Unterlassen nach diesem Zeitpunkt hat und ihm damit nicht zuzurechnen ist. Gelingt ihm diese Beweisführung – also der volle Beweis des Gegenteils der vermuteten Tatsachen – nicht hinreichend, greift zugunsten des Käufers die Vermutung des § 476 BGB auch dann ein, wenn die Ursache für den mangelhaften Zustand oder der Zeitpunkt ihres Auftretens

offengeblieben ist, also letztlich ungeklärt geblieben ist, ob überhaupt ein vom Verkäufer zu verantwortender Sachmangel vorlag. Daneben verbleibt dem Verkäufer die Möglichkeit, sich darauf zu berufen und nachzuweisen, dass das Eingreifen der Beweislastumkehr des § 476 BGB ausnahmsweise bereits deswegen ausgeschlossen sei, weil die Vermutung, dass bereits bei Gefahrübergang im Ansatz ein Mangel vorlag, mit der Art der Sache oder eines derartigen Mangels unvereinbar sei (§ 476 BGB am Ende). Auch kann der Käufer im Einzelfall gehalten sein, Vortrag zu seinem Umgang mit der Sache nach Gefahrübergang zu halten. (vgl. BGH 12.10.2016 VIII ZR 103/15)

## Keine Ansprüche gegen den Verkäufer bei fehlerhafter Hauptuntersuchung § 29 StVZO



Immer häufiger werden Gebrauchtwagen mit einer Plakette versehen, welche jedoch erhebliche Mängel haben und gegebenenfalls keine Straßenverkehrszulassung bekommen dürften. Wie in jeder Branche scheint es auch bei Fachleuten der Hauptuntersuchung zu eklatanten Fehlern zu kommen. Das OLG Koblenz hatte mit Urteil vom 30.07.2015 (Az: 1 U 232/15) entschieden, dass der Käufer gegebenenfalls Ansprüche haben könnte wegen Amtsmissbrauch gegenüber dem Land.

Im zu entscheidenden Fall hatte der Kläger ein Fahrzeug erworben, welches nach einem Gutachter nur geringe Mängel aufwies. Es stellte sich jedoch später nach dem Kauf heraus, dass das Fahrzeug erhebliche Mängel hatte. Der Kläger verlangte zunächst Rückabwicklung gegenüber den Händler, was durch die Gerichte versagt worden war. Streit war die fehlerhafte verteilte Plakette.

Das Oberlandesgericht Koblenz bestätigte die Entscheidung des Landgerichts und wies daher die Berufung des Käufers zurück. Er habe nicht

die Rückabwicklung des Kaufvertrags gemäß § 839 BGB in Verbindung mit Art.34 GG wegen einer Amtspflichtverletzung verlangen können. Es sei zu beachten, dass eine Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO ausschließlich der Sicherheit im Kraftfahrzeugverkehr diene und grundsätzlich ein späterer Käufer des Fahrzeugs nicht hinsichtlich seiner Vermögensinteressen geschützt sei.

Der Rückabwicklungsanspruch habe sich nach Ansicht des Oberlandesgerichts auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Amts-

missbrauchs ergeben. Dies stelle eine besondere Amtspflichtverletzung dar, die selbstständig neben einer Amtspflichtverletzung treten könne. In diesen Fällen könne zwar der Anspruch des § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG bestehen. Zudem könne als geschützter Dritter jeder ein von dem Missbrauch Betroffener sein. Der Schutzbereich werde bei Amtsmisbräuchen weiter gezogen. Jedoch habe der Käufer einen solchen Missbrauch nicht nachgewiesen. Es sei nicht ersichtlich, dass der Sach-

verständige gegen Treu und Glauben und die guten Sitten verstoßen habe.

Es muss daher vom Käufer ein konkreter Missbrauch des Sachverständigen nachgewiesen werden, dass dieser trotz Bekanntseins erheblicher Mängel eine entsprechende Plakette erteilt. Daran scheiterte der Anspruch vor dem OLG Koblenz. Einen solchen Missbrauch konkret nachzuweisen, kann in der Praxis erheblich schwierig sein.

## Arbeitsgericht Köln entscheidet: Karnevalszeit ist die Zeit von Weiberfastnacht bis Aschermittwoch

**Eine Entscheidung, die nur aus dem Rheinland stammen kann, hat nun das Arbeitsgericht Köln getroffen und eine kleine, aber feine Unterscheidung zwischen den Karnevalstagen und der Karnevalszeit hervorgehoben.**

Anlass des Urteils vom 11.01.2019, Az. 19 Ca 3743/18, war der Rechtsstreit einer Kölner Kellnerin über ein Arbeitszeugnis.

In diesem sollte niedergelegt sein, dass sie auch während der Karnevalszeit tätig gewesen war. Das Arbeitsgericht, das richtigerweise hervorhob, dass Arbeitszeugnisse wohlwollend und dem beruflichen Fortkommen förderlich zu sein haben, sah eine Tätigkeit in der Karnevalszeit als erhebliche Tatsache an, die auch für das Arbeitsverhältnis und die Leistung der Arbeitnehmerin prägend gewesen sei, immerhin seien die Herausforderungen an eine Kellnerin in Köln während des Karnevals andere als an gewöhnlichen Tagen.

Dem widersprach jedoch der Arbeitgeber: Die Arbeitnehmerin habe ja gar nicht in der Karnevalszeit gearbeitet, sondern am Freitag und Samstag nach Weiberfastnacht.

Hier sei dann, so das in Sachen Karneval offenbar gut informierte Gericht, zu differenzieren zwischen der Karnevalszeit und den Karnevalstagen. Letztere seien lediglich die Weiberfastnacht, der Rosenmontag und der Aschermittwoch.

Karnevalszeit dagegen sei die gesamte Hochzeit, in der Karneval gefeiert werde, demnach die Zeit von Weiberfastnacht bis Aschermittwoch.

Das Urteil, das die meisten Kölner mit Zustimmung und der Rest Deutschlands überhaupt nicht zur Kenntnis genommen haben dürften, illustriert anschaulich, wie Rechtsstreite über Arbeitszeugnisse hierzulande geführt werden, und stellt so einen weiteren der vielen Tausend Rechtsprechungsbausteine darüber dar, welche Ansprüche Arbeitnehmer im Rahmen von Arbeitszeugnissen besitzen.



Von Rechtsanwalt  
Johannes Burhorst

## Kein Verfall von Urlaub ohne Mitteilung des Arbeitgebers



Von Rechtsanwalt  
Johannes Burhorst

Ohne Übertreibung darf behauptet werden, dass das Bundesarbeitsgericht mit seinem Urteil vom 19.2.2019, Az. 9 AZR 541/15, eine Entscheidung getroffen hat, die das deutsche Arbeitsrecht grundlegend verändern wird.

§ 7 Abs. 3 des Bundesurlaubsgesetzes lautet wie folgt:

Der Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Fall der Übertragung muß der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahrs gewährt und genommen werden.

Die Erfurter Bundesrichter und mit ihnen alle anderen deutschen Arbeitsgerichte verstanden diese Regelung in der Vergangenheit dahingehend, dass Urlaub schlicht verfällt, wenn er nicht bis zum 31.12. bzw. bis zum 31.3. des Folgejahres genommen wurde.



Dieses Verständnis lässt sich jedoch nicht ohne Weiteres mit Artikel 7 der europäischen Arbeitszeit-Richtlinie 2003/88/EG vereinbaren, die den Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgibt, dafür Sorge zu tragen, dass jeder Arbeitnehmer einen Mindesturlaub von vier Wochen im Jahr gewährt bekommt.

Ob und ggf. wie sich dieser Widerspruch auflösen lässt, wollte ein ehemaliger Arbeitnehmer des Max-Planck-Institutes in München wissen, der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses über 51 Urlaubstage – oder in seinem Fall: Abgeltung in Höhe von 12.000,00 € brutto! – verfügte, die teilweise aus Vorjahren stammten.

Das Bundesarbeitsgericht rief nun den Europäischen Gerichtshof an mit der Frage, wie das deutsche Bundesurlaubsgesetz am Maßstab des Europäischen Rechts auszulegen sei. Denkbare Lösungen waren etwa jene, dass die Richtlinie dem deutschen Urlaubsrecht nicht entgegenstehe, oder das andere Extrem, dass § 7 BUrlG unionsrechtswidrig sei. Der EuGH entschied sich für einen Mittelweg, der zwar vorsieht, dass Urlaub am 31.12. bzw. am 31.3. des Folgejahres verfallen kann, aber nur dann, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor aufgefordert hat, seinen Urlaub zu nehmen, und ihn darüber belehrt hat, dass er ansonsten ersatzlos verfällt.

Diese Lösung, die das Bestehen von Ansprüchen eines Arbeitnehmers von einer Belehrung durch den Arbeitgeber abhängig macht, ist für



das deutsche Recht nicht nur ausgesprochen ungewöhnlich, sondern wird das deutsche Arbeitsrecht bereits kurzfristig grundlegend verändern.

Für Arbeitnehmer ist die Nachricht eine ausschließlich positive. Wer in der Vergangenheit von einer Geltendmachung von Resturlaubsansprüchen abgesehen hat – und sich ggf. sogar eine entmutigende Antwort seines Anwalts abholen musste – sollte nun (erneut) den Weg zum Anwalt suchen.

Arbeitgeber auf der anderen Seite sind nun also verpflichtet, ihre Arbeitnehmer rechtzeitig über den möglichen Verfall des Urlaubs aufzuklären. Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form dies zu geschehen hat, ist bisher weder durch den EuGH, noch das BAG entschieden worden. Letzteres wird diese Entscheidung auch erst einmal dem LAG München überlassen, an das die Entscheidung zurückverwiesen worden ist.

Anzuraten wäre Arbeitgebern jedenfalls, eine automatische Benachrichtigung aller Arbeitnehmer im Betrieb einzurichten, etwa mit einem eMail-Verteiler, der etwa am 1.10. eines jeden Jahres eine Nachricht an alle Arbeitnehmer schickt.

Auch stellt die Entscheidung einen weiteren Grund für Arbeitgeber dar, im Arbeitsvertrag zwischen dem gesetzlichen Urlaubsanspruch und einem weitergehenden, rein vertraglichen Urlaubsanspruch ausdrücklich zu unterscheiden. Da nämlich die vorgenannte Entscheidung nur den gesetzlichen Urlaub betrifft, können für diejenigen Urlaubstage, die über den gesetzlichen Urlaubsanspruch – bei der in Deutschland üblichen Fünftagewoche sind dies 20 Tage – hinausgehen, selbstverständlich auch abweichende Regelungen – also eben auch ein Verfall zum Jahresende unabhängig von irgendwelchen Belehrungen durch den Arbeitgeber – vereinbart werden.



## Rückzahlung von abgehobenen Geldbeträgen vom gemeinsamen Konto nach der Trennung



Von Rechtsanwalt  
Raimund Kühne

In einer aktuellen Entscheidung des OLG Nürnberg (Beschluss vom 31.10. 2018 – 7 UF 617/18) wurde eine Ehefrau zur Rückzahlung von unberechtigt abgehobenen Geldbeträgen vom Konto des Ehemannes an den Ehegatten verpflichtet. Der Ehemann verlangte von der Ehefrau, welche zu diesem Zeitpunkt bereits geschieden war, die Rückzahlung eines Betrages über 83.000 €, welche die Ehefrau von einem Konto des Antragstellers abgebucht hatte. Die beteiligten Ehegatten hatten im Jahr 2000 die Ehe miteinander geschlossen. Ab 2002 lebten sie getrennt. Der Ehemann war alleiniger Inhaber eines Kontos. Zu diesem Konto hatte der Ehemann der Ehefrau vor der Trennung eine Kontovollmacht erteilt. Nach der Trennung erteilte die Ehefrau der Bank den Auftrag, einen Betrag i.H.v. 83.000 € von diesem Konto auf ein Konto bei ihrer Mutter zu überweisen. Als Verwendungszweck gab sie an: „Privatschulden“.

Der Ehemann verlangte nunmehr diesen Betrag zurückerstattet. Sowohl das Amtsgericht als auch dann das Rechtsmittelgericht gaben dem Ehemann Recht. Der Ehemann konnte von der Ehefrau aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266 StGB die Rückzahlung der 83.000 € verlangen. Nach § 823 Abs. 2 BGB ist derjenige, welcher gegen ein Gesetz verstößt, das den Schutz eines anderen bezweckt, verpflichtet, diesem den aus dem Verstoß entstandenen Schaden zu ersetzen. Ein Schutzgesetz in dem genannten Sinn stellt auch § 266 StGB (Untreue) dar. Danach

macht sich strafbar, wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt. Das Verhalten ist nur dann strafbar, wenn der Täter vorsätzlich handelt, daher die Verwirklichung des Tatbestandes zumindest billigend in Kauf nimmt. Die Ehefrau hatte schuldhaft gegen § 266 Abs. 1 StGB verstoßen. Der Bundesgerichtshof hat bereits mehrfach entschieden, dass ein Ehegatte, der nach erfolgter Trennung eine ihm vor der Trennung von dem anderen Ehegatten erteilte Kontovollmacht nutzt, um gegen den erkennbaren Willen des Vollmachtgebers Verfügungen über ein alleine dem Vollmachtgeber zustehendes Bankkonto vorzunehmen, den dem anderen Ehegatten dadurch entstehenden Vermögensschaden zu ersetzen hat. Dem liegt zugrunde, dass die in der Ehe erteilte Vollmacht im Regelfall, wie vom Ehemann unstreitig dargelegt, der Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft dienen soll und in dem Zusammenleben der Ehegatten ihre Grundlage hat. Findet die Lebensgemeinschaft durch die Trennung der Ehepartner ein Ende, so liegt darin





ein Wegfall der Geschäftsgrundlage. Der Ehegatte, der den anderen während des Zusammenlebens aus besonderem Vertrauen die Verfügungsbefugnis eingeräumt hat, muss davor geschützt werden, dass der andere die Befugnis nach der Trennung in eigensüchtiger oder sonst missbräuchlicher Weise ausnutzt. Wenn ein Ehegatte noch nach der Trennung gegen den erkennbaren Willen des anderen von dessen Konto unter Ausnutzung einer noch nicht

wirksam widerrufenen Vollmacht Beträge abhebt, um sie seinem eigenen Vermögen oder dem Vermögen eines Dritten zuzuführen, so kommt eine Schadensersatzpflicht aus unerlaubter Handlung und daneben eine Herausgabepflicht wegen angemaßter Geschäftsführung in Betracht (BGH in FamRZ 1989,34, BGH in FamRZ 1988,476). Insoweit hat die Ehefrau den unberechtigt abgehobenen Betrag dem Ehemann vollständig zu erstatten.

## Aktuelle Studie: 4 von 5 Heizkostenabrechnungen enthalten Mängel oder Auffälligkeiten

Bei 4 von 5 Heizkostenabrechnungen gibt es Auffälligkeiten oder Mängel. Dies zeigt eine Stichprobe, bei der die gemeinnützige Beratungsgesellschaft co2online rund 100 aktuelle Heizkostenabrechnungen geprüft hat. Zudem wird in mehr als der Hälfte der Häuser deutlich mehr Heizenergie verbraucht als notwendig. So entstehen oft unnötig

hohe CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie Kosten. Besonders bei der Abrechnung des Warmwasserverbrauchs und beim Betriebsstrom gab es Unregelmäßigkeiten. „Bei 60 % aller untersuchten Abrechnungen wird der Energieanteil für Warmwasser nicht korrekt, also nach den Vorgaben der Heizkostenverordnung, gemessen. In solchen Fällen können Mieter die

Kosten für das warme Wasser pauschal um 15 % kürzen.

Ein weiterer Mangel, der häufig anzutreffen ist: Bei jeder fünften Abrechnung überschreiten die Kosten für Betriebsstrom vertretbare Werte. Der Mieter hat dann das Recht, die entsprechenden Belege einzusehen. Als Faustregel soll gelten: kostet der Betriebsstrom mehr als 5 % der Brennstoffkosten, so muss der Vermieter die hohen Ausgaben nachweisen können. Kann er dies nicht, kann der Abrechnung bereits widersprochen werden. Diese ist dann nicht plausibel.

Gemäß der Stichprobe sind in vielen untersuchten Gebäuden zudem deutlich zu viele Heizenergieverbräuche anzutreffen. Nur bei 13 % der Gebäude entspricht der Verbrauch den Schulnoten „sehr gut“ oder „gut“. Das sind Werte, die im Hinblick auf die zu Grunde liegenden Gebäudeklassen erreicht werden können. Knapp zwei Drittel der Gebäude waren hingegen nur „ausreichend“, „mangelhaft“ oder gar „ungenügend“.

Besonders auffällig ist: In einem Drittel der untersuchten Wohnungen liegt der Verbrauch deutlich höher, als es der eigentlichen Wohnungslage entsprechen sollte. Haushalte sollten deshalb immer ihren eigenen Verbrauch überprüfen. Der hohe Verbrauch zeigt deutlich, dass viele Gebäude ein hohes Sparpo-

tenzial haben, sowohl bei den Kosten als auch bei den CO<sub>2</sub>-Emissionen. Die Bewohner können mit Änderungen des Nutzungsverhaltens den Verbrauch und die Kosten senken. Vermieter und Verwalter sollten stets ihrer Instandhaltungspflicht nachkommen, zusätzlich gering investive Maßnahmen umsetzen und energetisch sanieren – dies im eigenen Interesse sowie im Interesse ihrer Mieter.

Die Stichprobe zeigte weiter, dass viele Haushalte zu viel fürs Heizen bezahlen, da der Einkaufspreis des Brennstoffs einfach zu hoch ist. In mehr als einem Drittel der Fälle lagen die Kosten für Erdgas mehr als 10 % über einem günstigeren Tarif. Die höchste Abweichung war dreimal so teuer wie in dem günstigsten Tarif. Bei Fernwärme gab es noch häufiger hohe Einkaufskosten. Mehr als die Hälfte der untersuchten Gebäude mit Fernwärme beziehen den Brennstoff zu Kosten, die mehr als 10 % über dem Durchschnitt der jeweiligen Region liegen. Die Ursache ist häufig eine zu hohe Anschlussleistung. Durch eine Korrektur könnten die Bewohner eines Gebäudes jedes Jahr mehrere 100 € sparen, bezogen auf eine Wohnung etwa 50 - 100 € jährlich.

Betroffene Verbraucher sollten ihren Verwalter oder Vermieter deshalb auffordern, den Brennstoff günstiger einzukaufen oder die Fernwärme-Anschlussleistung anzupassen. Schließlich untersagt das Wirtschaftlichkeitsgebot des Bürgerlichen Gesetzbuchs Vermietern und Hausverwaltungen, unnötig hohe Kosten an die Mieter weiterzugeben.

Die Heiznebenkosten der untersuchten Haushalte liegen im Durchschnitt bei 156 € im Jahr. Vor vier Jahren waren es noch gut 40 € weniger. Zu den Heiznebenkosten gehören z. B. die Kosten für die Heizungswartung, die Gebühren für den Messdienstleistung sowie die Betriebsstromkosten der Anlage. Ein Grund für die steigenden Kosten: Immer mehr Hausver-



waltungen leasen Messgeräte, statt diese zu kaufen. Dies ist zwar zulässig, für die Mieter allerdings meist sehr teuer. In der Stichprobe waren drei Viertel aller Geräte geleast.

Ein Hinweis ist, dass immer die Heizkosten verglichen werden sollten. Programmierbare Thermostate können für effizientes Heizen sorgen, wenn beispielsweise die Temperatur in der Nacht automatisch abgesenkt wird. Im Jahr lassen sich so rund 65 € in einer durchschnittlichen Mietwohnung sparen. Wer richtig lüftet, spart im Jahr im Schnitt rund 85 €. Hintergrund ist, dass beim Stoßlüften die Luft schnell ausgetauscht wird, jedoch die Wände nicht auskühlen.

Auch für die Vermieter gilt: Zufriedene Mieter und ein höherer Verkehrswert der Gebäude können erreicht werden, wovon auch Vermieter und Hausverwaltungen profitieren, wenn

das Gebäude energetisch effizient ist. Außerdem leisten sie damit einen Beitrag zum Klimaschutz und werden stärker als nachhaltig agierende Unternehmen wahrgenommen. Diese Tipps sind einfach umzusetzen: Damit die Heizanlage optimal läuft, sollte sie regelmäßig gewartet und instand gehalten werden. Viele geringinvestive Maßnahmen machen das Heizen effizienter. Dazu zählen das Dämmen der Heizungsrohre, ein hydraulischer Abgleich, die Erneuerung alter Thermostatventile sowie die Installation einer Witterungsprognosesteuerung. Die Heizanlage zu erneuern, das Dach die Fassade oder die Kellerdecke zu dämmen sowie Isolierglasfenster einzubauen sind energetische Modernisierungen und senken den Heizenergieverbrauch sowie die Kosten erheblich.

**Wenn auch Sie Fragen zu Ihren Abrechnungen haben, so stehen wir Ihnen jederzeit mit Rat und Tat zur Seite.**

## Wenn der Reiseleiter keine Lust hat...

**Eine Reise in ein fremdes Land ist immer aufregend und spannend. Man lernt neue Leute und Kulturen kennen, lernt die Gepflogenheiten vor Ort und die kulinarischen Besonderheiten kennen. Wenn man dazu nur eine begrenzte Zeit vor Ort ist, geht dies jedoch nicht ohne einen gut informierten und begeisterungsfähigen Reiseleiter. Wie es rechtlich zu bewerten ist, wenn eben dieser zu allem oben Genannten keine Lust hat, musste das AG Köln entscheiden:**

Die vorliegend betroffenen Reisenden hatten sich bei der beklagten Veranstalterin eine Reise nach Äthiopien „20 Tage Äthiopien/vom Norden bis zu den Seen“ mit einem Hin- und Rückflug von Frankfurt nach Adis Abeba gebucht. Gegenstand der Reise war eine Rundreise mit Charterbus gemäß Reiseplan. Im Preis inbegriffen war ebenfalls eine deutschsprachige Reiseleitung. Der Reisepreis betrug 2.085,00 Euro. Von dem im Prospekt mit Bild vorgestellten Reiseleiter der Reise hieß es, er sei vor ein paar Jahren für den Job des Reiseleiters begeistert worden und es gäbe für ihn inzwischen nichts

Schöneres, als mit den Gästen auf Entdeckungstour durch Äthiopien zu gehen.

Das von dem Prospekt gezeichnete Bild des Reiseleiters konnte aber die Realität vor Ort nicht bestätigen. Die Kläger erklärten dazu, der Reiseleiter hätte sich praktisch nie aus eigenem Antrieb geäußert und hätte nur unzureichend Informationen zur jeweiligen Tagesplanung, den Sehenswürdigkeiten und der Fauna und Flora geben können und wollen. Im Übrigen sei ihm auch das in der Region berühmte Timkat-Fest nicht bekannt gewesen.



**Von Rechtsanwältin  
Elisabeth Krohe**

Aus diesem Grund forderten die Reisenden eine Reisepreisminderung in Höhe von 50 % des Reisepreises ein.

Das Amtsgericht gab den Klägern nur teilweise Recht:

Nach Ansicht der Gerichts konnte die Klägerin von der Beklagten eine Minderung des Reisepreises gemäß § 651 d Abs. 1, 651 c Abs. 1, 638 Abs. 3 BGB für eine nicht ausreichende Reiseleitung in Höhe von 312,75 Euro , mithin 15 % verlangen.

Nach der Beweisaufnahme stand für das Gericht fest, dass der von der Beklagten gestellte Reiseleiter nicht den im Reiseprospekt mitgeteilten und näher beschriebenen Anforderungsprofil für eine deutschsprachige Reiseleitung auch nach dem Charakter der gebuchten Reise entsprach.

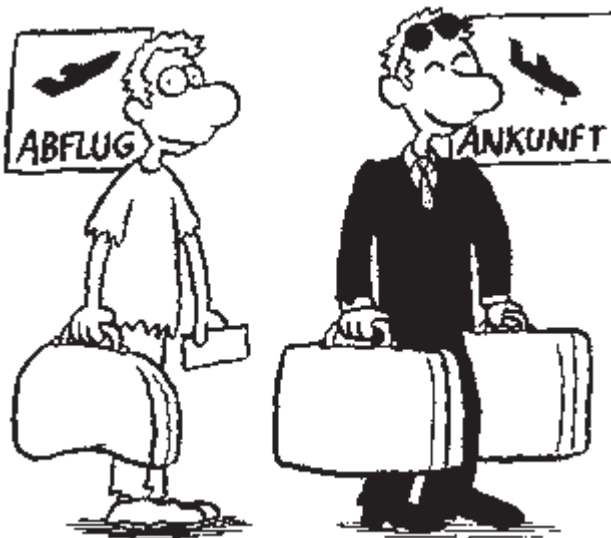
Grundsätzlich würden sich die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Durchführung einer Reise mit Rücksicht auf eine vom Reiseveranstalter geschuldete Reisebegleitung nach den hierzu im Reisevertrag getroffenen Vereinbarungen und zum anderen danach richten, welchen Charakter die gebuchte Reise hat

und welche Qualifikation der Reisebegleitung im Hinblick auf den konkreten Reisecharakter abzuverlangen ist.

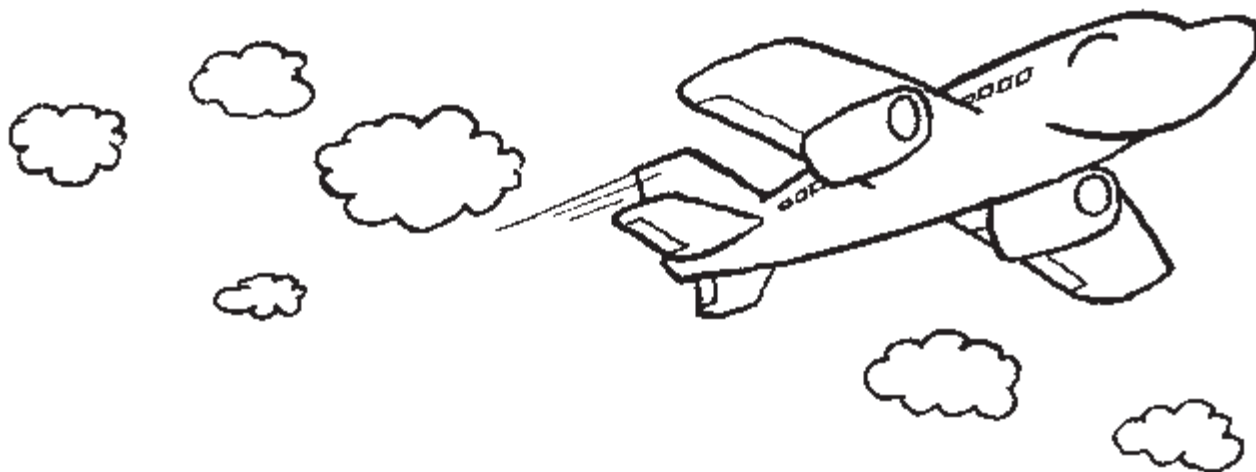
Ausweislich der Katalogbeschreibung der Beklagten wäre eine deutschsprachige Reiseleitung geschuldet gewesen, die ausweislich der bebilderten Beschreibung eines Reiseleiters mit Engagement mit den Gästen auf Entdeckungstour durch Äthiopien gehen sollte. Aufgrund der Beschreibung im Prospekt wäre hier zu erwarten gewesen, dass die Reiseleitung die wesentlichen Informationen und grundlegende Informationen zu den einzelnen Sehenswürdigkeiten und aufgesuchten Orten abgeben würde.

Diesen Anforderungen habe der von der Beklagten gestellte Reiseleiter für die Reise der Klägerin nicht genügt, was insbesondere durch die zahllosen Zeugen bestätigt wurde, die ebenfalls an der Reise teilgenommen haben. Der Reiseleiter habe nur wenige Informationen zu den aufgesuchten Sehenswürdigkeiten gegeben und sich im Übrigen auch wenig um die Reisegruppe gekümmert.

*Amtsgericht Köln, Urteil vom 01.12.2011, Az. 138 C 323/11*



## Pünktlich am Flughafen und der Flug ist trotzdem weg – was nun?



**Es ist allgemein bekannt und steht auch in allen Reisevoucherteften: Spätestens 30 Minuten vor Abflug sollen die Reisenden am Flughafen eintreffen, um einchecken zu können und die Sicherheitskontrolle zu passieren. Was aber passiert, wenn man sich daran hält und das Flugzeug trotzdem startet, ohne dass der Reisende drin sitzt?**

So ging es einer Familie aus München:  
Die spätere Klägerin buchte für sich und ihre Familie eine Flugreise nach Side. Im Voucherteft wurde darauf hingewiesen, dass spätestens 30 Minuten vor dem Abflug die Eincheckzeit endet. Der Hinflug sollte um 14:45 Uhr mit Ankunft in Antalya um 19 Uhr erfolgen.

Zwei Stunden vor dem geplanten Abflug erreichte die Klägerin mit ihrer Familie den Flughafen und stellte sich an den Terminals an, die ihre gebuchte Fluggesellschaft auswies. Sie ging dabei davon aus, dass die große Menschenansammlung vor den Schaltern alle das gleiche Reiseziel hätte. Sodann wartete sie geduldig in der Schlange und kam 14:20 Uhr an die Reihe. Nachdem sie und ihre Familie eingewickelt hatten, mussten sie noch durch die Sicherheitskontrollen und am Ende feststellen, dass ihr Flug bereits weg war.

Da sie nun zu erheblichen Mehrkosten einen anderen Flug buchen mussten, eine Übernachtung in Anspruch nehmen, danach mit dem Bus zum anderen Flughafen fahren mussten, um dann mit einer Verspätung von 3 Tagen am gewünschten Hotel anzukommen, verlangte die Klägerin Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreuden und eine Reisepreisminderung von dem Veranstalter.

Die Reiseveranstalterin nannte ihrerseits eine Zeugin, die angab, dass etwa eine Stunde vor dem Abflug die Passagiere für den Flug nach Antalya aufgerufen worden sein, um sie vorzuziehen. Die Klägerin sei also wahrscheinlich unaufmerksam oder zu spät gewesen. Die zuständige Richterin gab der Klägerin teilweise Recht und sprach ihr Schadenersatz und Minderungsrechte zu:



Die Art und Weise des geschilderten Aufrufens, indem ein Mitarbeiter an der Schlange entlanggeht und mehrmals laut ruft, sei nicht geeignet, um sicherzustellen, dass alle Fluggäste hiervon Kenntnis erlangen. Es ist davon auszugehen, dass die wartenden Personen in der Schlange am Check-in-Schalter sich auch miteinander unterhalten, während sie warten und dass deshalb ein gewisser Geräuschpegel herrscht. Rufen die Mitarbeiter der Airline also nicht ausreichend laut und übertönen damit alle anderen Geräusche, sei es nicht verwunderlich, dass nicht jeder Fluggast Kenntnis von möglichen Aufrufen erhalte. Die volle Aufmerksamkeit auf das Geschehen vor sich in und neben der Warteschlange während der hier 1,5 Stunden dauernden Wartezeit zu richten, kann von keinem Reisenden verlangt werden. Wenn

diese also zeitweise unaufmerksam sind, dann kann ihnen dies nicht zum Nachteil gereichen. Alternativ hätte die Fluggesellschaft also entweder jeden Fluggast persönlich ansprechen müssen oder es hätte eine Durchsage per Lautsprecher geben müssen. Von einem Fluggast kann nicht verlangt werden, dass alle wissen, dass es auch sein kann, dass zwei Flüge gleichzeitig abgefertigt werden und dass sie an der Warteschlange vorbeigehen – ein sozial zumeist unerwünschtes Verhalten –, um bevorzugt eingeecheckt zu werden. Diese Erwartung hat selbst die Fluggesellschaft nicht, da sie ansonsten gar keine Aufrufe machen würde. Eine nicht unerhebliche Mitschuld trifft die Klägerin dennoch, so das Gericht in München.

Die Klägerin hätte, insbesondere da sie bemerkt haben muss, dass die Zeit zum Abflug sehr eng wird, selbst tätig werden müssen. Dem Gericht erscheint es als grobe Sorgfaltspflichtverletzung in eigenen Angelegenheiten, sich sorglos in eine Warteschlange zu stellen und sehenden Auges den gebuchten Flug zu verpassen, ohne auch nur einmal eine Nachfrage zu stellen.

*Amtsgericht München,*

*Urteil vom 05.10.2018 – 154 C 2636/18*

## Sky darf seine Programmpakete nicht willkürlich ändern

**Der Bezahlsender Sky hat vor Gericht eine empfindliche Niederlage einstecken müssen, die sicher dazu führt, dass das Unternehmen seine Programmpolitik künftig anders gestalten wird. Sky Deutschland behielt sich in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, das Programmangebot beliebig ändern zu können, solange dessen Gesamtcharakter erhalten bleibe.**

Das Landgericht München I hat nun mit seinem Urteil vom 17.1.2019, Az. 12 O 1982/18, dem gesunden Menschenverstand zum Durchbruch verholfen und diese Klausel als unangemessene Benachteiligung der Kunden angesehen.

Sky hatte zuletzt etwa wegen der teuren Sendelizenzen auf die Übertragung der Formel 1 verzichtet, die zuvor noch Teil des Programmes gewesen war. Kündigungen der unzufriedenen Kunden ließ Sky jedoch nicht gelten, da ja wei-

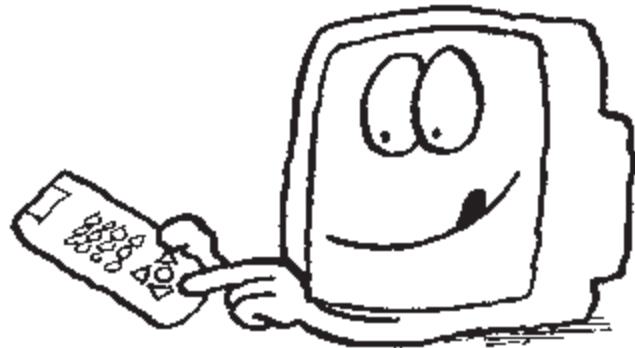


terhin Sport zu empfangen sei und somit der Gesamtcharakter des Sky-Angebots erhalten bleibe.

Ähnlich abgekocht wurden in jüngerer Vergangenheit bereits diejenigen Kunden, die die Sportpakete des Pay-TV-Senders gebucht hatten, um die englische Premier League schauen zu können. Auch hier wollte sich Sky zur Saison 2016/2017 die teuren Übertragungsrechte nicht mehr leisten.

Das Urteil bedeutet nun jedenfalls, dass eine Vertragslösung in diesen Fällen deutlich einfacher vonstatten gehen dürfte.

Nicht zu prognostizieren ist dagegen, ob die Fußballer etwa der australischen A-League oder der indischen Super League zukünftig einen Zuschauerrückgang zu befürchten haben,



schließlich seien nach Logik von Sky Deutschland die sportinteressierten Abonnenten im Zweifel von der Premier League oder der Formel 1 auf genau solche Ligen umgeschwenkt.

## Tipps und Tricks im alltäglichen Rechtsverkehr

**Täglich beraten wir Mandanten im allgemeinen Vertragsrecht und immer wieder sind es die gleichen Probleme im Umgang sowohl mit großen börsennotierten Unternehmen als auch mit kleineren Betrieben und Inkassodiensten, vor die unsere Mandanten gestellt sind. Der folgende Beitrag soll Betroffenen dabei helfen, solche Probleme selbst zu lösen oder schon ihre Entstehung zu verhindern.**

Der erste Sachverhalt, mit dem wir regelmäßig konfrontiert sind, ist der, dass ein Mandant bei uns vorstellig wird und uns berichtet, er sei von einer Firma – oft auch schon einem Inkassodienst – angeschrieben worden mit einer Forderung, die für gewöhnlich im niedrigen bis mittleren dreistelligen Eurobereich liegt. Manchmal können die Mandanten die Forderung zumindest insoweit herleiten, dass sie die Website des Unternehmens jedenfalls einmal besucht haben, einen Vertrag aber gerade nicht schließen wollten. Oft haben die Mandanten aber nicht

geringsten Schimmer und können allenfalls vermuten, sich irgendwo „verkllickt“ zu haben.

Sachverhalte wie dieser und Ähnliche lassen sich oft mit zwei einfachen juristischen Grundsätzen lösen.

Zum einen kommt ein Vertragsschluss durch ein Angebot und korrespondierende Annahme zustande, die beide voraussetzen, dass der jeweilige Erklärende eine Ahnung davon hat, was er da erklärt. Wer also nicht einmal das



Von Rechtsanwalt  
Johannes Burhorst

Bewusstsein darüber hat, einen Vertrag zu schließen, hat mit großer Sicherheit auch keinen geschlossen.

Zum anderen lautet ein Grundsatz aus dem deutschen Prozessrecht, dass derjenige, der sich auf einen für ihn günstigen Umstand beruft, insoweit auch die Beweislast trägt. Das bedeutet: die Gegenseite muss beweisen, dass ein Vertrag geschlossen worden ist. Wenn unser Mandant aber keine Kenntnis von einem Vertragsschluss besitzt, wird die Gegenseite einen solchen auch kaum nachweisen können.



Die zweite wiederkehrende Konstellation ist die, dass ein Vertragsschluss nicht in Abrede steht, die Vertragsbeendigung dagegen von der Gegenseite bestritten wird.

Ein Dauerbrenner sind die Fälle, in denen der Mandant uns davon berichtet, dass er den Vertrag gekündigt habe und die Gegenseite aber seit geraumer Zeit weiterhin den Monatsbeitrag abbuche und von einer Kündigung o. Ä. angeblich nichts wisse.

Wer verstanden hat, dass er zu beweisen hat, was für ihn günstig ist, weiß, dass er nachweisen muss, dass er gekündigt hat. Und genau so versteht er dann, dass große Unternehmen, die dem Verbraucher die Möglichkeit geben, mit einem einfachen Klick auf „Kündigung“ im Internet zu kündigen, dies nicht aus reiner Nächstenliebe tun, sondern weil sie wissen, dass die meisten Menschen keinerlei Dokumentation ihrer Kündigung anfertigen und die Kündigung somit später auch nicht beweisen können.

Wenn Sie also ein solches Problem auf einfachste Art vermeiden möchten, dann dokumentieren Sie, dass Sie tatsächlich auf „Kündigung“ geklickt haben. Ratsam sind hier etwa Zeugen oder ein Bild des Bildschirms, nachdem sie gekündigt haben – ob als Screenshot oder in minderer Qualität mit dem Handy. Dort findet sich meist eine neue Seite, auf welcher die Gegenseite erklärt, die Kündigung zu bedauern. Ein dritter Sachverhalt, den wir wiederholt zu bearbeiten haben, ist der, dass ein Gegenstand oder eine Dienstleistung über das Internet erworben wurde. Hier steht Ihnen ein sog. Widerrufsrecht zu. Das Widerrufsrecht für Fernabsatzgeschäfte hat seinen Ursprung in EU-Richtlinien und den Zweck, dass jemandem, der noch keinen persönlichen Kontakt mit dem Gegenstand hatte, ein Zeitraum von zwei Wochen eingeräumt wird, den Gegenstand zu prüfen.

Nicht nur steht Ihnen als Verbraucher dieses Recht zu, sondern die Frist beginnt erst mit der korrekten (!) Belehrung über die Möglichkeit des Widerrufs.

Haben Sie also bei einem Kauf über das Internet keine solche Belehrung erhalten oder ist diese fehlerhaft – dies prüfen wir gern –, so kann ein Widerruf auch weiterhin erklärt werden. Wichtig ist hier wie bei jeder rechtserheblichen Erklärung, die Sie abgeben, dass Sie den Zugang der Erklärung beim Vertragspartner auch beweisen können. Auch sollten Sie darauf achten, den Begriff Widerruf zu nutzen oder jedenfalls zu erklären, sich vom Vertrag schnellstmöglich lösen zu wollen.

Mit diesen Tipps lässt sich tatsächlich ein großer Teil der Sachverhalte aus dem Vertragsrecht endgültig und zur Zufriedenheit unserer Mandanten lösen.

**Wir beraten Sie in jedem Fall gern!**

# Der Arbeitsplatz der Zukunft ist intelligent

## Workplace Hub – für eine einfachere IT



Haben Sie Schwierigkeiten, qualifizierte IT-Mitarbeiter oder einen regionalen IT-Partner zu finden? Erwarteten Sie, dass Teile Ihrer IT-Infrastruktur in naher Zukunft veraltet sein werden? Haben Sie einen Wiederherstellungsplan für den Notfall? Suchen Sie nach einer Möglichkeit, um die Zusammenarbeit in Projektteams und von einzelnen Mitarbeitern zu verbessern?

### Das Beste aus IT und Sicherheit

Um wettbewerbsfähig zu bleiben, müssen Unternehmen technisch immer auf der Höhe der Zeit sein. Doch der Aus- bzw. Umbau der IT-Infrastruktur ist kostenintensiv und erfordert zudem interne IT-Expertise, die oftmals aufgrund von fehlendem Personal nicht vorhanden ist.

Zudem wecken neue Technologien Erwartungen an Arbeit und Kommunikation. Workplace Hub ist so eine Technologie, die sich nach Menschen und Unternehmen richtet und das Beste aus IT und Sicherheit bietet. Diese IT-Plattform lernt dazu und passt sich an Ihr Unternehmen an. Sie brauchen sich also keine Gedanken über Ihre IT zu machen und können sich stattdessen auf Ihr geschäftliches Wachstum konzentrieren.

### Der Workplace Hub begeistert:

#### Ihre Mitarbeiter

- behalten die Kontrolle über ihre IT.
- haben mehr Zeit und Energie für ihre Arbeit.
- verbessern die Teamarbeit.
- machen Arbeit zum Erlebnis.

#### Ihr Unternehmen

- reduziert die Komplexität der IT.
- erlangt die Kontrolle über die Datensicherheit zurück.
- profitiert von mehr Produktivität und Kreativität im Team.
- optimiert IT-Ausgaben.

### Moderne IT-Lösungen für kleine und mittelgroße Unternehmen

Optionen je nach Ausgangslage Ihrer IT-Infrastruktur:

1. Management Ihres gesamten oder von Teilen Ihres IT-Systems
2. Einsatz einer neuen Firewall oder Verwendung Ihrer vorhandenen Firewall
3. Optimierung der Raumausnutzung in Ihrem Büro oder in Ihrem Serverraum

**WORKPLACE HUB****Die Grundlage  
für Ihren Erfolg  
im Büroraum**

- Eine IT-Komplettlösung
- Optimiert die Raumausnutzung im Büro
- Support aus einer Hand
- Genaue Geschäftsplanung
- Vereinfacht die IT-Verwaltung
- Weltweit führende Servertechnologie
- Weltweit führende Sicherheit
- Skalierbar
- Trägt zu einer DSGVO-konformen Umgebung bei

Ihr Konica Minolta Team in Dresden



Sebastian Gebauer, Team Manager Sales



<https://workplacehub.konicaminolta.eu/de>

**WORKPLACE HUB EDGE****Leistungsstei-  
gerung aus Ihrem  
Serverraum**

- Ergänzt Ihr bestehendes System
- Optimiert die Raumausnutzung im Serverraum
- Integrierte Lösung
- Spezifische operative Aufgaben oder Ihre gesamte IT
- Erhöht die Zuverlässigkeit
- Weltweit führende Servertechnologie
- Weltweit führende Sicherheit
- Skalierbar
- Trägt zu einer DSGVO-konformen Umgebung bei



**KONICA MINOLTA**

So kontaktieren Sie uns:

**Konica Minolta**

**Business Solutions Deutschland GmbH**

**Office Dresden**

Washingtonstraße 16, 01139 Dresden

Tel. 0351 / 862 67-0, Fax 0351 / 862 67-101

[info.dresden@konicaminolta.de](mailto:info.dresden@konicaminolta.de)

[www.konicaminolta.de](http://www.konicaminolta.de)

# Juristenwitze

**Liebe Mandanten,**

zum Schluss möchten wir wieder mit Ihnen gemeinsam über den Berufsstand der Juristen lachen können und zeigen, dass wir Juristen nicht nur trocken oder humorlos sind.

**1**

**Rechtsanwalt:** „Ich würde Ihnen raten, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Wenn mich einer einen Lumpen nennt, dann lasse ich ihn ruhig reden und kümmere mich nicht darum.“

**Klient:** „Ja, das ist auch etwas anderes. Aber ich bin doch ein ehrlicher Mensch!“

**2**

**Arzt zum Anwalt:** Sie haben noch 3 Wochen zu leben.

**Anwalt zum Arzt:** Wovon denn?

**3**

**Zwei Männer treffen sich auf der Straße.**

„Heute Morgen war es aber eisig kalt.“

“Wie kalt war es denn?”

“Ich weiß nicht genau, aber ich habe einen Anwalt gesehen, der seine Hände in den eigenen Taschen hatte.“

**4**

**Sagt der Angeklagte** vor der Verhandlung zu seinem Anwalt: „Wenn ich mit 6 Monaten davonkomme, bekommst Du 100.000 Euro!“.

**Der Anwalt nach der Verhandlung:**

„Das war haarscharf, die hätten Dich fast freigesprochen.“

## Impressum

### Verantwortlich für den Inhalt

Rechtsanwalt Raimund Kühne  
Roth | Partner, Gohliser Str. 1, 01159 Dresden  
Telefon: 0351 84700-52, Fax: 0351 84700-20  
R.Kuehne@roth-anwaelte.de

### Illustrationen

Tiki Küstenmacher

### Druck

Konica Minolta Business Solutions Deutschland GmbH  
Office Dresden  
Washingtonstraße 16, 01139 Dresden  
Telefon: 0351 / 862 67-100  
E-Mail: info.itbcc@konicaminolta.de  
Internet: www.itbcc.konicaminolta.de

Bei Rückfragen bezüglich der Beiträge oder  
in anderen Angelegenheiten stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.



Roth | partner  
Rechtsanwaltspartnersgesellschaft

Gohliser Straße 1  
01159 Dresden  
Tel. 0351 8 47 00 10  
Fax 0351 8 47 00 20  
Mail: [info@roth-anwaelte.de](mailto:info@roth-anwaelte.de)  
Web: [www.roth-anwaelte.de](http://www.roth-anwaelte.de)



Mitglied im **Anwalt**Verein

**Verkehrsanwälte.de**

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV